

Betreff: Verfahren gg GKB - Eisenbahnkreuzungen/Verjährungsverzichtserklärungen



Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kollegen!

Wir gehen davon aus, dass auch Ihnen Vorschläge zur Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen der GKB und/oder der Rechtsvertreter der GKB übermittelt wurden. Dies verbunden mit der Androhung, andernfalls auch bezüglich weiterer Forderungen Klage zu erheben und verbunden mit dem Hinweis dass dies zu weiteren, vermeidbaren, Kosten führen würde.

Wie heute Abend schon mit Dr. Ozimic ausführlich besprochen, können und werden wir unseren Mandanten die Unterfertigung von Verjährungsverzichtserklärungen keinesfalls empfehlen. Dies aufgrund folgender Überlegungen:

1. Bekanntlich ist derzeit eine Art Musterverfahren anhängig, bei dem die Frage geklärt wird, ob es der GKB überhaupt möglich ist, die angeblichen Forderungen gegen die Straßenerhalter bei Gericht geltend zu machen. Dieses Verfahren ist in erster Instanz mit einer auch für uns überraschend klaren und schlüssigen Entscheidung erledigt worden. Die GKB hat gegen die Entscheidung Rechtsmittel erhoben. Mangels einschlägiger Judikatur zur Rechtslage seit 2002 wird das Verfahren erst vor dem OGH endgültig entschieden werden. Die Dauer des Verfahrens ist nicht vorhersagbar.
2. Sollte der OGH bestätigen, dass der **Rechtsweg unzulässig** ist, so bliebe der GKB theoretisch entweder die Möglichkeit, die Verwaltungsbehörden anzurufen (was nach unserer Einschätzung nicht funktionieren kann) oder der Weg einer Klage beim VfGH.
3. Besonderheit an dieser Konstellation dürfte sein, dass die dann falsche Klage beim Zivilgericht die Verjährung nicht unterbrochen hat (soweit wir das prüfen konnten, gibt es zu dieser Frage keine Rechtsprechung, aber wenn schon eine Klage beim falschen Gericht die Verjährung nicht unterbricht, muss dies wohl umso mehr gelten, wenn nicht bei Gericht sondern beim VfGH geklagt hätte werden müssen). Die Klage beim VfGH kann daher (vorausgesetzt es gilt auch dann die 3jährige Verjährung, wovon wir ausgehen) nur auf drei Jahre rückwirkend bezogen auf den Zeitpunkt der Einbringung der Klage beim VfGH lauten und die meisten von der GKB schon eingeklagten Forderungen wären dann wohl verjährt.
4. Die von uns in den anhängigen Verfahren mit der GKB vereinbarte Unterbrechung der Verfahren ändert an dieser Situation nichts. Wenn der Zivilrechtsweg nicht offen steht, ist wie gesagt die Verjährung durch die Klagsführung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterbrochen.
5. Anders ist die Situation aber dann, wenn statt einer Unterbrechung der Verfahren bis zu einem Zeitpunkt nach der Entscheidung durch den OGH im „Musterverfahren“ eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben wird. Dann kann die GKB beim VfGH klagen und sich auf den Verjährungsverzicht berufen.
6. Gleiches gilt für Forderungen, die von der GKB noch nicht eingeklagt wurden. Wird keine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben, dann läuft mit großer Wahrscheinlichkeit auch dann, wenn die GKB die Klage bei Gericht überreicht, die Verjährung weiter, wenn sich letztlich herausstellt, dass der Gerichtsweg unzulässig ist. Auch ein beträchtlicher Teil dieser Forderungen der GKB könnte dann schon verjährt sein.
7. Die „Drohung“, Klage zu überreichen, wenn keine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben wird, ist eine leere Drohung, weil entgegen der Behauptungen der GKB bzw deren Anwälte dadurch keine zusätzlichen Kosten für die Beklagten entstehen. Zusätzliche Kosten könnten ausschließlich dann entstehen, wenn die Höhe der Forderungen der GKB unstrittig wäre. Dann nämlich könnte die Entscheidung im Musterverfahren dem Grunde nach zu einem Präjudiz für alle anderen Verfahren werden. Allerdings sprechen wir hier nicht von der jetzt gerade von den Gerichten geklärten Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, diese ist ohne jede inhaltliche Aussagekraft über die Berechtigung der Forderung – selbst wenn die GKB

diese Frage also gewinnen sollte, muss sie dann erst gerichtlich abklären, ob sie überhaupt eine Forderung hat und erst danach würde über die Höhe gesprochen werden. Da allerdings die Höhe strittig ist, müsste die GKB am Schluss des Musterverfahrens, wenn sie sowohl die Frage der Zuständigkeit als auch die Frage der Berechtigung der Forderung dem Grunde nach (wider Erwarten) gewonnen hat, erst recht klagen, um von den Straßenerhaltern die gewünschten Beträge zu erhalten. Im Ergebnis wird also auf der „Haben-Seite“ der Straßenerhalter durch die Verjährungsverzichtserklärung ausschließlich der Zeitpunkt der Klage verschoben.

8. Die GKB hat umgekehrt großes Interesse an der Abgabe von Verjährungsverzichtserklärungen, weil für sie (nochmals: anders als für die Straßenerhalter) jede einzelne einzubringende Klage mit einem zusätzlichen weiteren Kostenrisiko verbunden ist. Verliert die GKB im Musterverfahren den Zuständigkeitsstreit, muss sie die Kosten aller Verfahren zahlen und voraussichtlich ist ohne Verjährungsverzichtserklärung ein Großteil aller Forderungen verjährt, verliert sie dem Grunde nach, muss sie die Kosten aller Verfahren zahlen. Gewinnt sie das Musterverfahren der Höhe und dem Grunde nach, dann stehen wir vor der gleichen Situation wie jetzt: entweder wir zahlen oder die GKB führt das Verfahren der Höhe nach. Wenn die Straßenerhalter also, wie wir es bisher verstanden haben, auch die von der GKB behauptete Höhe ihrer Forderungen nicht akzeptieren, dann bringt die Unterfertigung von Verjährungsverzichtserklärungen ausschließlich Nachteile für die Straßenerhalter.
9. **Zusammengefasst nehmen wir der GKB mit der Unterfertigung einer Verjährungsverzichtserklärung das gesamte und beträchtliche Verjährungsrisiko sowie einen Großteil des Kostenrisikos, ohne dadurch irgendeinen Nutzen zu haben.** Eine sofortige Klage der GKB führt zu keinen Kosten, die den Straßenerhaltern in einer anderen Konstellation nicht entstehen würden. Auch der Zeitpunkt der Zahlung der Kosten an die GKB im Falle des Verlustes der Höhe nach verschiebt sich nicht.
10. Nicht umsonst drängen die GKB und ihre Anwälte so sehr darauf, Verjährungsverzichtserklärungen abzugeben.

Aus all diesen Gründen raten wir unseren Mandanten dringend davon ab, Verjährungsverzichtserklärungen zu unterfertigen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Georg Eisenberger für/for
Eisenberger & Herzog